



Einwohnergemeinde Freimettigen

Gebührentarif Feuerungskontrolle

Vom 10. November 2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Freimettigen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Freimettigen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 88.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 108.00	exkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Freimettigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 72.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 92.00	exkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 72.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 92.00	exkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-
erung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Freimettigen eingezogen, inkl. Mahnwesen.

² Auf den Gebühren ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben. Die Korrekte Abrechnung ist Sache der Kontrollperson.

³ Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Ge-
meinde Freimettigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 04. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Freimettigen, 10. November 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

Arthur Vifian

Irene Locher